

Inhalte:

Die neue VOC- Richtlinie ab 1.1.2007

Gefährliche Wirkstoffe

Eignungsprüfung gemäß Gefahrstoffverordnung

Isothiazolone mit welcher Wirkung?

Überprüfung von Kennzeichnungen im-DBU-Projekt

Neu zertifiziert: BIOFA-Primasol-3011 mit der Kennziffer [R0600136](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 1. Januar 2007 tritt die Stufe 1 der EU-Richtlinie 2004/42/EG vom 21.4.2004 in Kraft. Auf der Basis dieser Richtlinie werden die Emissionen aus Flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) in Farben und Lacken begrenzt und sind zusammen mit den tatsächlich gemessenen VOC-Werten auf den Kennzeichnungsschilder (Etiketten) in Gramm pro Liter im gebrauchsfertigem Zustand anzugeben. Diese Regelung betrifft sowohl die wasserbasierten (Wb) als auch die lösemittelbasierten Systeme (Lb). Im Anhang I der EU-Richtlinie sind unter 1.1. die Produktkategorien a bis I aufgeführt und im Anhang II die Grenzwerte für die jeweiligen Wb- und Lb-Anteile festgelegt. Dies bedeutet, dass alle davon betroffenen Produktchargen ab 1.1.2007 diese Kennzeichnung aufweisen müssen und die tatsächlich gemessenen Werte die angeführten Grenzwerte nicht überschreiten dürfen. Alle Produkte mit darüber hinaus gehenden VOC-Anteilen dürfen ohne Übergangsfrist nicht mehr produziert werden und für den angeführten Verwendungsbereich in den Verkehr gelangen. Die verantwortliche Prüfung, zur Einhaltung von VOC-Emissionen aus Farben und Lacken obliegen demzufolge auch allen gewerblichen Abnehmern, die Produkte empfehlen oder auszuwählen haben, also auch Beratern, Planern, Händlern und Anwendern. EU-Richtlinie >>> http://www.positivlist.com/download/RL_2004_42_EG.pfd

Gefährliche Wirkstoffe

Wem nützt die verwirrende Vielfalt an Richtlinien, Verordnungen und Gesetze zu gefährlichen Chemikalien wenn die Informationen am Ende nicht bei den Anwendern und Konsumenten ankommen. Nach dem Willen der nationalen und europäischen Gesetzgeber sollen Stoffinventarlisten die Grundlagen jeglicher Produktion sein und die Informationen zu gefährlichen Chemikalien in der Kette der weiteren Be- und Verarbeitung weitergereicht werden. Im harten Alltagsgeschäft werden diese Informationen oftmals ignoriert oder gefiltert, so dass Anwender und Konsument auf den Etiketten die gefährlichen Wirkstoffe in Produkten nicht erkennen können. Da bereits häufig aus der Zulieferkette mangelhafte Sicherheitsdatenblätter vorgelegt werden, sind in der Folge auch häufig falsche oder unzureichende Kennzeichnungen auf den Kennzeichnungsschilder (Etiketten) vorzufinden. Wir haben nach Rücksprache mit der für die Gefahrstoffkennzeichnungen zuständigen Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und unter Zugrundelegung der Veröffentlichungen aus der Gefahrstoffdatenbank der Länder (GdL) die besonders gefährliche Stoffe und die sensibilisierend wirkende Stoffe herausgegriffen und in einer Zusammenstellung die wichtigsten Punkte für eine Überprüfung der Kennzeichnungen verfasst. Damit wollen wir Unternehmen anregen, sich auf eine korrekte Kennzeichnung einzulassen, damit sich sowohl betroffene Anwender als auch Konsumenten vor den Gefährdungen schützen können und im Schadensfall eine schnelle und exakte Wirkstoffidentifikation ermöglicht wird.

Prüfliste zu Produkt-Kennzeichnungen > <http://www.positivlist.com/download/Produkt-Kennzeichnungen.pdf>

Eignungsprüfung gemäß Gefahrstoffverordnung

Die neue Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 23.12.2004 regelt neben der Verantwortung der „Inverkehrbringer“ in § 7 auch den Verantwortungsbereich der gewerblichen Abnehmer (z.B. Arbeitgeber) und sonstigen Personenkreisen die im Kundenauftrag für die Materialauswahl und deren Verarbeitung Verantwortung tragen. Dies bedeutet, dass dieser Personenkreis imstande sein muss, neben den Inhaltsstoffen auch die Einsatzstoffe zur Produktzusammensetzung und deren mögliche Gefahrenpotenziale abzuwägen und ggf. Substitutionen (Ersatzprodukte) zu erwägen und auszuwählen. Ein besonderes Problem stellt sich dadurch, dass in der Regel die Mengenanteile - in Gewichtsprozent – ohne die Gesamtheit der einzelnen Stoffanteile zu kennen, nicht überprüft werden können. Daraus lässt sich ableiten, dass die Kette der Akteure im Bezug auf die Verwendung und Bewertung von Gefahren aus Zubereitungen und Erzeugnissen nur auf einen unzureichenden Datenbestand zurückgreifen kann und im Schadensfall eine haftungsrechtliche ungünstige Situation entstehen kann. Grundlage für eine umfassende Erfassung der Stoffdaten kann die die geregelte Volldeklaration der ARGE kdR sein, wobei beim Einsatz von gefährlichen Chemikalien diese Stoffdaten in die Sicherheitsdatenblätter (SDB) übertragen werden können. mehr >>> <http://www.positivlist.com/download/GefStoffV.pfd>

Isothiazolone mit welcher Wirkung ?

Die Hinweise auf den Etiketten oder Sicherheitsdatenblättern von Farben und Lacken auf die Verwendung von Isothiazolonderivate als Konservierer im Kosmetik- oder Lebensmittelbereich sind wenig hilfreich, da mit diesen Angaben keine Überprüfung der Wirkungen in der Zubereitung möglich ist. Da diese Derivate bereits ab 1,5 Gramm/Liter im gebrauchsfertigen Zustand ihre Wirkung bei betroffenen Personengruppen entfalten können (siehe GESTIS-Datenblatt), ist auf dem Etikett die genaue Bezeichnung des Wirkstoffes erforderlich, sowie im Sicherheitsdatenblatt die zugehörige EG- oder CAS-Nummer und Einstufung (Beschreibung der gefährlichen Eigenschaften) mit den jeweiligen Gewichtsanteilen in der Produktzusammensetzung, damit Anwender die Einstufung und Gefährlichkeit des Produktes überprüfen können. Die Grenzwerte für Produkte mit dem „Blauen Engel“ nach RAL-UZ-102 liegen z.B. bei den chlorbasierten Derivaten 1:1 bei 50 ppm und bei den Methyl-Benzisothiazolonen 3:1 bei 200 ppm. Ohne exakte EG-Nummer mit Wirkstoffangaben lassen sich also keine Überprüfungen durchführen und im Notfall auch nicht die erforderlichen gesundheitlichen Maßnahmen einleiten.

GESTIS Datenbank >>> <http://www.positivlist.com/download/55965-84-9.pfd>

Überprüfung von Kennzeichnungen im-DBU-Projekt

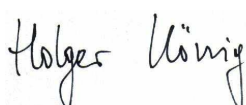
Aufgrund der Vereinbarung mit dem Öko-Test-Verlag hat die ARGE kdR innerhalb des laufenden Projektes der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) für die ersten Testreihen die Überprüfung für den Bereich der Wandfarben und Lacke begonnen. Die Ergebnisse zu den vorliegenden Kennzeichnung für die Wandfarben werden bis Mitte Januar 2007 abgeschlossen sein und deutlich machen, wo Mängel in den Kennzeichnungen und Sicherheitsdatenblätter vorliegen.

Wenn Sie mehr zur "geregelten Volldeklaration" erfahren möchten, können Sie dies im Internet unter „[Sichere Produkte mit ausführlichen Informationen](#)“ einsehen und herunterladen.

Wir wünschen Ihnen gesegnete Weihnachtstage und einen frohen Übergang ins neue Jahr.
Der Vorstand der ARGE kdR e.V.



Manfred Krines



Holger König



Frank Waskow



Karl-Heinz Weinisch